



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die  
Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
P I-1312-2-4/373 J vom 31. Oktober 2024	F 8 – 4434 – VIIa – 13095/2024	5. Dezember 2024

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht und Eva Lettenbauer vom 30. Oktober 2024 betreffend „Verantwortung der Anstaltsleiterin für mutmaßliche Missstände in der JVA Augsburg-Gablingen“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1.1:

**Welche Kenntnis hatte die Leiterin der JVA Augsburg-Gablingen von den Vorwürfen gegen ihre Stellvertreterin und ihre Angestellten sowie über die Zustände in ihrer JVA?**

Frage 1.2:

**Wie hat sich die Leiterin der JVA Augsburg-Gablingen zu diesen Vorwürfen geäußert?**

Frage 1.3:

**Welche Maßnahmen hat die Leiterin unternommen, um die Vorwürfe aufzuklären und etwaige Missstände zu beseitigen?**

Antwort:

Die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 werden zusammen beantwortet.

Ob und ggf. inwieweit die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen Kenntnis von den im Raum stehenden Vorwürfen hatte, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

Zu verschiedenen Vorwürfen (vor allem E-Mail der Anstaltsärztin vom 18. Oktober 2023 und anonyme Anzeige vom 13. August 2024 betreffend den Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter; zu weiteren Einzelheiten wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht und Toni Schuberl vom 29. Oktober 2024 betreffend „Foltervorwürfe in der JVA Augsburg-Gablingen“ verwiesen) hat die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen Stellung genommen und diese Vorwürfe zurückgewiesen.

Ob und ggf. inwieweit die Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen in die Erstellung der einzelnen Stellungnahmen eingebunden war, ist ebenfalls Gegenstand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

Frage. 2.1:

**Welche Konsequenzen hatte die Rüge des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2008 gegenüber der damaligen JVA Augsburg, die sich auf einen Vorfall bezog, bei dem ein Gefangener 21 Nächte lang bei durchgehend angeschaltetem Licht und ohne Matratze in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht war?**

Antwort:

Der Inhalt der Entscheidung und die Auswirkungen hinsichtlich der Handhabung bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sowie die notwendigen Dokumentationspflichten wurden im Rahmen der Anstaltsleitertagung vom 22. bis 24. April 2008 mit den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsanstalten erörtert.

Aufgrund des Vorfalls wurde darüber hinaus ein Formblatt mit Handlungshilfen zur Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände („Checkliste“) erarbeitet und mit JMS vom 13. August 2008 an die Anstalten übersandt. Die Checkliste kann an die Umstände vor Ort angepasst werden. Sie ist bei jeder Unterbringung zu beachten.

Frage 2.2:

**Inwiefern war die jetzige Anstaltsleiterin der JVA Augsburg-Gablingen an diesem Vorfall beteiligt?**

Frage 2.3:

**Hat dieser Vorfall für die beteiligten Beschäftigten berufsrechtliche Konsequenzen gehabt?**

Antwort:

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden zusammen beantwortet.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen war im Jahr 2008 bereits Leiterin der damaligen Justizvollzugsanstalt Augsburg.

Aufgrund des gesetzlichen Verwertungsverbotes nach Art. 17 des Bayerischen Disziplinalgesetzes (BayDG) ist eine Auskunft zu etwaigen disziplinarrechtlichen Konsequenzen nicht mehr möglich. Gemäß Art. 17 Abs. 3 bis 5 BayDG müssen entsprechende Personalaktenbestandteile entfernt und vernichtet werden.

Frage 3.1:

**Welche Konsequenzen hatte das Ermittlungsverfahren gegen die Leiterin der JVA Augsburg-Gablingen im Jahr 2015, welches eingeleitet worden ist, weil sie sich weigerte eine richterliche Anordnung hinsichtlich der Fesselung eines komatösen Gefangenen Folge zu leisten, und welches gegen eine Geldauflage eingestellt worden ist?**

Frage 3.2:

**Inwiefern ergaben sich daraus berufsrechtliche Konsequenzen für die Anstaltsleiterin?**

Frage 3.3:

**Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um für eine konsequente Rechtsdurchsetzung in allen JVA, insbesondere aber in der JVA Augsburg-Gablingen zu sorgen?**

Antwort:

Die Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 werden zusammen beantwortet.

Das Ermittlungsverfahren wurde nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt. Wie zu Frage 2.3 dargestellt, ist eine Auskunft zu etwaigen disziplinarrechtlichen Konsequenzen aufgrund des gesetzlichen Verwertungsverbotes nach Art. 17 BayDG nicht möglich. Auf die Pflicht zur Entfernung und Vernichtung entsprechender Personalaktenbestandteile nach Art. 17 Abs. 3 bis 5 BayDG wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Gerichtsentscheidung war Gegenstand von Dienstbesprechungen. Es ist selbstverständlich, dass gerichtliche Entscheidungen zu befolgen sind.

Frage 4.1:

**Wie bewertet die Staatsregierung die Aussagen der Anstaltsleiterin in einem Dokumentationsfilm der Augsburger Allgemeinen Zeitung aus dem Jahr 2024, dass sie an dem Vorfall von 2015 lediglich bereut, sich nicht stärker durchgesetzt zu haben?**

Antwort:

Besondere Sicherungsmaßnahmen wie die Fesselung unterliegen als erhebliche Grundrechtseingriffe der gerichtlichen Überprüfung. Anordnungen der Gerichte sind umzusetzen.

Die Äußerung kann nicht bewertet werden, da dem Staatsministerium der Justiz nicht bekannt ist, was die Anstaltsleiterin damit gemeint hat.

Frage 4.2:

**Wie bewertet die Staatsregierung die Aussagen der Anstaltsleiterin in der gleichen Dokumentation, dass sie die Fesselungen anordne und nicht der Richter, obwohl eine Fesselung unter richterlichem Vorbehalt steht?**

Antwort:

Die Anordnungsbefugnis für besondere Sicherungsmaßnahmen liegt gemäß Art. 99 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG), auch in Verbindung mit Art. 27 Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG), Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) sowie § 171 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) grundsätzlich bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter. Dies betrifft auch die Fesselung nach Art. 96 Abs. 2 Nr. 6 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 6 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG. Ein Richtervorbehalt besteht bei der Fesselung nicht.

Frage 5.1:

**Wie oft war die Anstaltsleiterin der JVA Augsburg-Gablingen in den Jahren 2023 und 2024 persönlich in der JVA anwesend?**

Frage 5.2:

**In welchen Zeiten hatte die stellvertretende Anstaltsleiterin die Leitung der JVA inne?**

Antwort:

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden zusammen beantwortet.

Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter sind generell von der Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeiten befreit. Sie können ihre Arbeitszeit erfassen, müssen dies aber nicht. Mangels Zeiterfassung für die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen ist eine Beantwortung der Frage, wie oft sie in den Jahren 2023 und 2024 in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen anwesend war, ebenso wenig möglich wie eine Beantwortung der Frage, zu welchen konkreten Zeiten sie von der stellvertretenden Anstaltsleiterin vertreten wurde.

Gegen die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurde am 29. November 2024 ein Disziplinarverfahren sowohl im Hinblick auf die Vorwürfe im laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg als auch im Hinblick auf eine möglicherweise unzulässige Inanspruchnahme von Homeoffice eingeleitet.

Frage 6.1:

**Welche Beschwerden von Gefangenen oder Mitarbeiter\*innen gab es seit Amtsantritt der Anstaltsleiterin?**

Frage 6.2:

**Welche Folgen hatten diese Beschwerden?**

Antwort:

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden zusammen beantwortet.

Eine statistische Erfassung von Beschwerden erfolgt erst seit November 2024. Die die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen betreffenden Beschwerden, die seit dem 1. Januar 2021 beim Staatsministerium der Justiz eingegangen sind, wurden händisch ausgewertet. Der Zeitraum wurde mit dem Fragesteller MdL Schubert abgestimmt.

Auch wenn die Auswertung mit der größtmöglichen Sorgfalt durchgeführt und mehrmals gegengeprüft wurde, ist bei den nachfolgend genannten Zahlen zu berücksichtigen, dass diese aus einer händischen Einzelauswertung ganz überwiegend handschriftlicher Eingaben gewonnen wurden, die nicht automatisiert durchsucht werden konnten.

Vom 1. Januar 2021 bis zum 24. Oktober 2024 gab es nur vereinzelte Beschwerden und Landtagseingaben, die die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen betrafen.

## 1. Beschwerden im Einzelnen:

Jahr	Zahl	Wesentlicher Inhalt
2021	5	Mangelnde Reaktion auf Beschwerde über nicht weiter konkretisierte „ungesetzliche“ Behandlung; Verweigerung der Aushändigung von „Papierdokumenten“; schlechte Erreichbarkeit der Anstaltsleiterin wegen Homeoffice (anonym); Verweigerung von Akteneinsicht (Thema von zwei Beschwerden)
2022	3	Mangelnde Präsenz der Anstaltsleiterin (Beschwerde einer Bediensteten; diese Beschwerde wurde von ihr wieder zurückgenommen); Vorwurf der üblen Nachrede, falschen Verdächtigung und Verleumdung wegen einer Strafanzeige durch die Anstaltsleitung wegen Beleidigung (Beschwerde eines Rechtsanwalts); Verweigerung eines Gesprächs
2023	2	Arrestunterbringung; mangelnde Reaktion auf Beschwerde über Unterbringung in kameraüberwachtem Haftraum
2024 (bis 24.10.24)	0	---

Eine Beschwerde aus dem Jahr 2021 wurde anonym eingereicht. Eine Beschwerde aus dem Jahr 2022 stammt von einer Bediensteten, eine von einem Rechtsanwalt. Die anderen Beschwerden stammen von Gefangenen.

Zu den beiden Beschwerden bezüglich der Inanspruchnahme von Homeoffice ist anzumerken, dass aufgrund der Corona-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022 zur Vermeidung von Infektionen in Justizvollzugsanstalten eine großzügige Inanspruchnahme von Homeoffice für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten (soweit dienstlich möglich) ermöglicht wurde.

## 2. Landtageingaben im Einzelnen:

Jahr	Zahl	Wesentlicher Inhalt
2021	1	Verweigerung eines Gesprächs; fehlende Anpassung der Ernährung trotz ärztlicher Anordnung; Fehlen einer Gefangenenmitverantwortung; fehlende Freizeitangebote; medizinische Versorgung
2022	0	---
2023	1	Medizinische Versorgung
2024	0	---

Die Landtageingabe aus dem Jahr 2021 stammt von einem Gefangenen, die aus dem Jahr 2023 von der Mutter eines Gefangenen. Beide wurden vom Ausschuss für Eingaben und Beschwerden nach § 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag für erledigt erklärt.

Zu den Landtageeingaben wurden – wie stets – Stellungnahmen von der Justizvollzugsanstalt angefordert. Zu den Beschwerden wurden Stellungnahmen angefordert, soweit dies vom zuständigen Fachreferat für erforderlich gehalten wurde. Anlass für dienstaufsichtliches Einschreiten hat sich jeweils nicht ergeben.

Frage 6.3:

**Lagen gegen die Anstaltsleiterin mehr Beschwerden vor als gegenüber anderen Anstaltsleitern vergleichbar großer Anstalten?**

Antwort:

Zum Umfang der Auswertung der hier vorliegenden Beschwerden wird auf die Antwort zur Frage 6.1 Bezug genommen. Da eine statistische Erfassung der Beschwerden erst seit November 2024 erfolgt, ist ein zahlenmäßiger Vergleich nicht möglich. Es lässt sich aber feststellen, dass die Zahl der Beschwerden gegen die Anstaltsleiterin insgesamt gering ist. Zudem hätte ein Vergleich verschiedener bayerischer Justizvollzugsanstalten nur wenig Aussagekraft, weil sie sich aufgrund der verschiedenen Haftarten erheblich unterscheiden.

Frage 7.1:

**Welche Möglichkeiten haben Gefangene und Mitarbeiter\*innen, um sich anonym über Zustände in einer JVA zu beschweren?**

Frage 7.2:

**Wie wird sichergestellt, dass Gefangene und Mitarbeiter\*innen, die Missstände anprangern, dadurch keine Nachteile zu fürchten haben?**

Antwort:

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden zusammen beantwortet.

**1. Aufsichtsbehörde**

Das Staatsministerium der Justiz führt gemäß Art. 173 Abs. 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG und Art. 93 Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) sowie § 151 Abs. 1 Satz 1 StVollzG die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe finden regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern und Tagungen verschiedener anderer



Berufsgruppen statt. Außerdem bestehen umfangreiche regelmäßige Berichts- und Vorlagepflichten und es werden regelmäßig durch das Staatsministerium der Justiz Anstaltsvisitationen durchgeführt. Eingehende Beschwerden und Eingaben werden ernst genommen und in einem eigenen Fachreferat in der Abteilung Justizvollzug bearbeitet und geprüft; ggf. wird Rücksprache mit den Anstalten gehalten, ein Bericht angefordert, werden aufsichtliche Maßnahmen eingeleitet oder die Beschwerde wird an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

## 2. **Anstaltsleitung**

Gemäß Art. 177 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG, Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BaySvVollzG sowie § 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG trägt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind. Nach Nr. 9 DSVollz haben Bedienstete dem Anstaltsleiter oder den von ihm beauftragten Bediensteten alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ferner sind alle Beobachtungen zu melden, die bedeutsam sind für die Beurteilung und die Behandlung der Gefangenen, für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt sowie für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden. Erkrankungen von Gefangenen sind dem Anstaltsarzt anzuzeigen.

## 3. **Beschwerdewege für Bedienstete**

Für Bedienstete des Justizvollzugs besteht die Möglichkeit, sich jederzeit an die Anstaltsleitung, an den Personalrat oder über den Dienstweg an das Staatsministerium der Justiz zu wenden. Zudem steht den Bediensteten in den Anstalten - wie allen Beschäftigten des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz - die Möglichkeit einer anonymen Mitteilung außerhalb des Dienstwegs an die interne Meldestelle nach § 12 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz offen. Das HinSchG des Bundes bezweckt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an eine interne oder externe Meldestelle melden oder offenlegen. Meldungen nach dem HinSchG an die interne Meldestelle sind sowohl in Textform als auch telefonisch möglich. Die Einrichtung der internen Meldestelle und deren Kontaktinformationen wurden mit Schreiben vom 30. Juni 2023 allen Anstalten bekannt gegeben und am

10. Juli 2023 im zentralen Intranet des bayerischen Justizvollzugs veröffentlicht.

Dieser anonyme Mitteilungsweg wurde auch zu dem Zweck eingerichtet, dass eine Nachverfolgbarkeit für den unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht möglich ist, um negative Konsequenzen für die Betroffenen auszuschließen.

Mit JMS vom 5. Dezember 2024 wurden die Leitungen aller Justizvollzugsanstalten und der Bayerischen Justizvollzugsakademie gebeten, unmittelbar nach Erhalt und künftig einmal jährlich alle Bediensteten per E-Mail sowie durch dauerhaften Aushang dieses JMS über die bereits bestehende interne Meldestelle nach dem HinSchG im Staatsministerium der Justiz, die externe Meldestelle und die zur Verfügung stehenden Meldekanäle zu informieren. Parallel wurden die Vorsitzenden der Personalräte aller Justizvollzugsanstalten und der Bayerischen Justizvollzugsakademie informiert. Die Einstellung der Hinweise in das Intranet der Vollzugseinrichtungen ist veranlasst.

#### 4. **Beschwerdewege für Gefangene**

- Die Gefangenen haben gemäß Art. 115 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG und Art. 82 BaySvVollzG, sowie § 171 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 1 StVollzG die Möglichkeit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung zu wenden. Hierzu sind in den Anstalten regelmäßige Sprechstunden einzurichten (Art. 115 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG und Art. 82 BaySvVollzG, sowie § 171 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).
- Zudem besteht für Gefangene die Möglichkeit, Beschwerden über Antrags-scheine an die Anstaltsleitung heranzutragen. Diese können in einigen Anstalten auch ohne die Angabe des Namens in die Briefkästen der Stationen eingeworfen werden. Die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter wurden bereits gebeten, diese Möglichkeit zur Abgabe anonymer Schreiben künftig in jeder Justizvollzugsanstalt zu eröffnen.

- Besichtigen Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.
- Außerdem besteht die Möglichkeit, sich an den jeweiligen Anstaltsbeirat zu wenden. Aussprache und Schriftwechsel mit dem Anstaltsbeirat werden nicht überwacht (Art. 187 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG und Art. 92 BaySvVollzG, sowie § 164 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).
- Des Weiteren kann auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde gemäß Art. 115 Abs. 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG und Art. 82 BaySvVollzG, sowie gemäß § 171 in Verbindung mit § 108 Abs. 3 StVollzG eingelegt werden.
- Auch die Möglichkeit einer Landtagseingabe steht den Gefangenen offen, wobei die Petitionen verschlossen und ohne vorherige Kontrolle durch die Anstaltsleitung dem Landtag zuzuleiten sind, Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Petitionsgesetzes (BayPetG).
- Außerdem darf der Briefverkehr der Gefangenen mit folgenden Stellen nicht von der Justizvollzugsanstalt überwacht werden (Art. 32 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3, Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG und Art. 27 Satz 2 BaySvVollzG, § 171 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG sowie Nr. 3 VV zu Art. 32 BayStVollzG):
  - Bevollmächtigte Verteidiger
  - Bayerisches Staatsministerium der Justiz
  - Volksvertretung des Bundes und der Länder und ihre Mitglieder
  - Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes
  - Europäisches Parlament und seine Mitglieder
  - Europäischer Gerichtshof
  - Europäischer Datenschutzbeauftragter
  - Europäischer Bürgerbeauftragter
  - Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
  - Parlamentarische Versammlung des Europarates

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
  - Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
  - Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
  - Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen
  - Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
  - Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter und der zugehörige Unterausschuss zur Verhütung der Folter
  - Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Gefangene können Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG bzw. § 119a StPO stellen, um vollzugliche Maßnahmen überprüfen zu lassen. Insbesondere kann das zuständige Gericht auf entsprechenden Antrag eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz treffen und etwa den Vollzug einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aussetzen oder vorläufige Anordnungen treffen (§ 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG bzw. § 119a Abs. 2 Satz 2 StPO).

Zu den von Staatsminister Eisenreich angekündigten und zum Teil schon umgesetzten Maßnahmen wird auf die Vorbemerkung zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht und Toni Schuberl vom 29. Oktober 2024 betreffend „Foltervorwürfe in der JVA Augsburg-Gablingen“ verwiesen.

Frage 7.3:

**Inwiefern werden Gefangene, die in Einzelhaft oder in den besonders gesicherten Hafträumen untergebracht werden, über ihre Rechte aufgeklärt?**

Antwort:

Die Rechte von Gefangenen sowie deren Wahrnehmung richten sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorgaben der Vollzugsgesetze. Die Gefangenen erhalten bei Haftantritt die Hausordnung und die Broschüre „Hinweise für Gefangene“, die über Rechte und Pflichten informieren (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG, Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayUVollzG, Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG, § 171 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 StVollzG). Die Hausordnung steht in 21, die Broschüre „Hinweise für Gefangene“ in 22 Sprachen zur Verfügung.

Sofern Gefangene im Rahmen ihrer Unterbringung darüber hinaus konkrete Fragen hierzu haben, können sie sich an die Bediensteten wenden.

Besuche von Verteidigern sind zu gestatten (vgl. Art. 29 Satz 1 BayStVollzG, Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG, Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 26 Satz 1 StVollzG).

Nicht zuletzt steht es den Gefangenen offen, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach den allgemeinen Vorgaben der §§ 109 ff. StVollzG bzw. § 119a StPO ggf. auch gerichtlich überprüfen zu lassen.

Frage 8.1:

**Inwiefern ist es zutreffend, dass in der JVA Augsburg-Gablingen nach Amtsantritt der stellvertretenden Leiterin eine ganze Station in Einzelhafträume umgewandelt worden ist?**

Antwort:

Im Jahr 2023 hat die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen entschieden, eine eigene Sicherheitsabteilung zu schaffen. Hierzu wurden zuvor für eine Belegung mit bis zu zwei Gefangenen ausgestattete Hafträume in sog. vandalismussichere Einzelhafträume und einen Gemeinschaftshaftraum umgebaut, wie sie sich auch in anderen Justizvollzugsanstalten finden.

Darüber hinaus wurde durch die Anstaltsleitung ab dem Jahr 2023 eine bis dahin als Zugangs- und Arrestabteilung genutzte Abteilung überwiegend in eine Arrestabteilung mit Sonderfunktionen umgewidmet. Die Abteilung umfasst aktuell Arresträume, reguläre Gemeinschaftshafträume sowie vandalismussichere Einzelhafträume, die teilweise für ein Monitoring psychisch auffälliger Gefangener ausgestattet sind.

Die Räume in den genannten beiden Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen unterscheiden sich aufgrund der Gesamteinrichtung (z.B. Bett, Tageslichtfenster, vandalismussichere Spiegel, Edelstahlwaschtische und Edelstahltoiletten) deutlich von den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände.

Frage 8.2:

**Wie oft wurden in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 in der JVA Augsburg-Gablingen jeweils die Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme angeordnet?**

Frage 8.3:

**Wie oft ist dies in den Jahren 2023 und 2024 geschehen?**

Antwort:

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden zusammen beantwortet.

Bei der Einzelhaft (unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen gemäß Art. 97 Abs. 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 BaySvVollzG („Absonderung“) sowie § 171 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 StVollzG) handelt es sich um eine besondere Sicherungsmaßnahme, die präventiv wirken soll, keine Disziplinarmaßnahme. Bei der Einzelhaft handelt es sich um einen Unterfall der besonderen Sicherungsmaßnahmen im Sinne von Art. 96 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 StVollzG, so dass die Maßnahme zunächst voraussetzt, dass nach dem Verhalten oder auf Grund des seelischen Zustands von Gefangenen bzw. Verwahrten in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht oder die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann. Die Einzelhaft im Sinne einer unausgesetzten Absonderung von Gefangenen setzt darüber hinaus voraus, dass die Maßnahme aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerlässlich ist. Ab einer Dauer von mehr als drei Monaten ist bei Gefangenen die Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz als Aufsichtsbehörde einzuholen, Art. 97 Abs. 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, § 171 in Verbindung mit § 89 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Die Zahl der Anordnungen von Einzelhaft wird in den Justizvollzugsanstalten nicht statistisch erfasst.

Die Verhängung von Arrest als Disziplinarmaßnahme wird nach bundeseinheitlichen Kriterien automatisiert in der Statistik StV 10 erfasst. Die Daten stammen in Bayern aus der Software „IT-Vollzug“. Die Justizvollzugsanstalten müssen hierfür im Programm die Verhängung eines Arrests händisch erfassen.

Die Statistik weist in den bayerischen Justizvollzugsanstalten – einschließlich Freiheitsentziehungen nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) – folgende Zahlen von verhängten Arresten für die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen aus:

<b>Jahr</b>	<b>Zahl der verhängten Arreste</b>
2018	168
2019	126
2020	84
2021	104
2022	128
2023	151

Für das Jahr 2024 liegen die abschließenden Zahlen noch nicht vor.

Diese Zahlen lassen nur bedingt eine Interpretation zu. Es ergeben sich zum Teil leichte Abweichungen der StV 10-Statistik mit dem Jahresbericht der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen – dieser weist etwa für das Jahr 2022 124 Arreste aus.

Auch die durch die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen im Nachgang zu deren Besuch am 29. November 2022 an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter übermittelten Zahlen zu den Arrestverhängungen für die Jahre 2021 (gemeldet wurden nur drei Fälle) und 2022 (gemeldet wurden nur 18 Fälle bis einschließlich 29. November 2022) stimmen nicht mit der StV 10-Statistik überein. Diese Diskrepanzen konnten auch nach Rücksprache mit der neuen kommissarischen Anstaltsleitung bislang nicht aufgeklärt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Georg Eisenreich, MdL  
Staatsminister